



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4900-009540

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine verschärzte strafrechtliche Verfolgung von Umweltstraftaten gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Umweltkriminalität in den meisten Fällen trotz einwandfrei nachgewiesenen Vorsatzes der Täter sehr zurückhaltend verfolgt werde. Bei wegen Umweltstraftaten verurteilten Tätern, denen Vorsatz nachgewiesen werden könne, sei zukünftig ein Verbot der Gewerbeausübung vorzusehen. Außerdem dürfe es bei nachgewiesenem Vorsatz keinerlei mildernden Umstände mehr geben, und es dürfe in diesen Fällen die Strafe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Sobald eine mögliche Schädigung von Leib und Leben der Bürger zu erkennen sei, solle dies auch entsprechend geahndet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 189 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass das deutsche Recht eine Vielzahl von Vorschriften im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bereithält, die dem Umweltschutz



dienen und die eine tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täter sowohl bei vorsätzlichen als auch bei fahrlässigem Handeln ermöglichen. So finden sich im Strafgesetzbuch (StGB) in den §§ 324 bis 330d beispielsweise die Tatbestände der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB), Bodenverunreinigung (§ 324a StGB), Luftverunreinigung (§ 325 StGB), des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB) und des unerlaubten Betreibens von Anlagen (§ 327 StGB). Darüber hinaus sind in zahlreichen Nebengesetzen relevante Straftatbestände vorzufinden (etwa §§ 27, 27a des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland (Chemikaliengesetz); §§ 71, 71a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz); § 69 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)).

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die bußgeldrechtliche und strafrechtliche Ahndung von Verstößen gegen das Umweltrecht weitgehend auf europarechtlichen Vorgaben beruht. Die Europäische Kommission hat im Dezember 2021 einen Entwurf zur Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt 2008/99/EG vorgelegt. Der Vorschlag der Kommission sieht im Vergleich zu der aufzuhebenden Richtlinie 2008/99/EG teilweise Vorgaben für neue Straftatbestände sowie detailliertere und weitergehende Sanktionsvorgaben für natürliche und juristische Personen vor. Die Bundesregierung hat dazu mitgeteilt, dass sie das Ziel der Kommission unterstützt, die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt an das geltende Umweltverwaltungsrecht der Europäischen Union anzupassen sowie Lücken zu beseitigen und den Vollzug zu verbessern. Der Rat der Europäischen Union hat im Juni 2022 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den einzelnen von den Mitgliedstaaten zu schaffenden Straftatbeständen beschlossen.

Soweit eine Verschärfung des Umweltstrafrechts gefordert wird, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die im Strafgesetzbuch geregelten Tatbestände die Umweltkriminalität bereits heute als mittlere bis schwere Kriminalität einordnen. Eine Wasserverunreinigung (§ 324 Absatz 1 StGB) und ein unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 Absatz 1 StGB) sind beispielsweise bei vorsätzlichem Handeln mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Die Tatbestände umfassen dabei eine Vielzahl von Tathandlungen und stellen bereits die



Gefährlichkeit der Handlungen unter Strafe. Ausreichend für die Strafbarkeit nach § 324 Absatz 1 StGB ist eine nicht nur unerhebliche Verunreinigung des Wassers, ohne dass ein darüber hinausgehender Schaden für Tiere, Pflanzen oder Menschen vorliegen muss. Auch die Strafbarkeit wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen setzt keine Schädigung oder konkrete Gefährdung der Umwelt voraus. Strafbar ist bereits der unsachgemäße Umgang mit gefährlichen Abfällen.

Zudem erhöht § 330 Absatz 1 StGB für besonders schwere Fälle der Umweltkriminalität den Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Von einem besonders schweren Fall ist auszugehen, wenn ein Gewässer, der Boden oder ein Schutzgebiet derart beeinträchtigt wird, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann, wenn die öffentliche Wasserversorgung gefährdet wird, wenn ein Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig geschädigt wird oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

Für den Fall, dass der Täter einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt, ist nach § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorgesehen. Sollte ein Mensch getötet werden, wird in § 330 Absatz 2 Nummer 2 StGB eine Freiheitsstrafe von nicht unter drei Jahren angedroht. In diesem Fall kann die Strafe schon von Gesetzes wegen nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Übrigen betont der Ausschuss, dass es aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung auch im Bereich der Umweltkriminalität die Aufgabe des Gerichts ist, im Strafprozess alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Täters von Bedeutung sind. Dazu gehört auch die Frage, ob der Täter vorsätzlich handelte. Die Feststellung der im Einzelfall vorsatzrelevanten Umstände, deren Bewertung im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung sowie die Gesamtwürdigung selbst obliegen dem Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass aus Gründen des verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzips die Strafe im Rahmen der Strafzumessung unter Abwägung der Umstände, die für und gegen den Täter sprechen,



verhältnismäßig sein muss. Dabei werden regelmäßig unter anderem die Motive des Täters, Ziele und Beweggründe, die Art und Weise der Begehung, gegebenenfalls Vorstrafen, das Nachtatverhalten, die Bemühungen um Schadenswiedergutmachung und die Strafempfindlichkeit des Täters berücksichtigt. Ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ist stets eine Frage des Einzelfalles. Nach § 56 StGB ist eine Strafaussetzung nur möglich bei einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr soll die Vollstreckung bei günstiger Sozialprognose (erwarteter zukünftiger Straffreiheit) und im Bereich von einem bis zwei Jahren bei besonderen Umständen ausgesetzt werden. Eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten wird üblicherweise ausgesetzt werden können, wenn nicht die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet.

Was die Forderung nach einem Verbot der Gewerbeausübung bei nachgewiesenem Vorsatz anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass eine Gewerbeuntersagung im deutschen Strafrecht nicht in Form einer Nebenstrafe vorgesehen ist. Jedoch besteht für die zuständigen Behörden die Möglichkeit, im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung dem Täter wegen persönlicher Unzuverlässigkeit nach § 35 der Gewerbeordnung die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen. Somit kann auch bei Tätern von Umweltkriminalität im Einzelfall entschieden werden, ob die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes erforderlich und angemessen ist.

Nach alledem ist der Petitionsausschuss der Überzeugung, dass die dargelegte Rechtslage in Bezug auf eine wirksame strafrechtliche Verfolgung von Umweltstraftaten sachgerecht und auch im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes angemessen ist. Aus diesem Grund vermag sich der Ausschuss der Forderung nach einer Verschärfung des Umweltstrafrechts nicht anzuschließen. Er erkennt mithin keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe, soweit sich ein solcher nicht aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt ergibt, zu der Deutschland verpflichtet ist.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.